

## **Bericht\***

**des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/13057, 17/13429 –**

**Entwurf eines Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken**

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 17/6482 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes  
bei unerlaubter Telefonwerbung**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte,  
Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/6483 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung und der Abmahnkosten  
bei Urheberrechtsverletzungen**

- d) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jerzy Montag, Renate Künast,  
Jürgen Trittin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/12620 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung des Missbrauchs des Abmahn-  
wesens**

---

\* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 17/14192 verteilt.

**Bericht der Abgeordneten Ansgar Heveling, Dr. Patrick Sensburg, Marco Wanderwitz, Marianne Schieder (Schwandorf), Stephan Thomae, Halina Wawzyniak, Jens Petermann, Ingrid Hönlinger und Jerzy Montag**

## I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksachen 17/13057, 17/13429** in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/6482** in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/6483** in seiner 143. Sitzung am 24. November 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/12620** in seiner 234. Sitzung am 18. April 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

## II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksachen 17/13057, 17/13429 in seiner 110. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und dessen Annahme der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der

Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfiehlt. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen EntschlieÙung, die die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksachen 17/13057, 17/13429 in seiner 97. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und dessen Annahme der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfiehlt. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen EntschlieÙung, die die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksachen 17/13057, 17/13429 in seiner 91. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und dessen Annahme der Ausschuss für Kultur und Medien mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfiehlt. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen EntschlieÙung, die die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/6482 in seiner 110. Sitzung am

26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 17/6482 in seiner 97. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/6483 in seiner 110. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 17/6483 in seiner 97. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/6483 in seiner 91. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12620 in seiner 110. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12620 in seiner 97. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12620 in seiner 91. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a bis d

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen auf den Drucksachen 17/13057, 17/13429, 17/6482, 17/6483 sowie 17/12620 in seiner 125. Sitzung am 17. April 2013 anberaten und beschlossen, dazu eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 133. Sitzung am 15. Mai 2013 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Markus Artz	Universität Bielefeld, Fakultät für Rechtswissenschaft, Lehrstuhl Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung, Forschungsstelle für Immobilienrecht
Sebastian Bergau	Constantin Film, München
Prof. Dr. Joachim Bornkamm	Bundesgerichtshof, Karlsruhe, Vorsitzender I. Zivilsenat
Lina Ehrig	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Berlin, Referentin Telekommunikation, Post und Medien
Frank-Michael Goebel	Richter am Oberlandesgericht Koblenz
Birgit Höltgen	Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen
Iwona Husemann	Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, Gruppe Verbraucherrecht
Dr. Mirko Möller, LL.M.	Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt, Berlin
Dr. Bernd Nauen	Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e. V., Rechtsanwalt, Berlin
Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M.	Boehmert & Boehmert Anwaltssozietät, Berlin, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Kirsten Pedd	Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) e. V., Berlin
Ralf Prehn	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM) e. V., Vorsitzender des Arbeitskreises Wettbewerbs- und Verbraucherrecht, Berlin
Christian Solmecke	Rechtsanwalt, Köln
Michael Weinreich	Vorsitzender der Geschäftsführung der arvato infoscore GmbH und Mitglied des Vorstands der arvato AG, Baden-Baden
Dr. Boris Wita	Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 133. Sitzung am 15. Mai 2013 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zur Beratung der Vorlagen lagen dem Rechtsausschuss mehrere Petitionen vor.

Zu den Buchstaben c und d

In seiner 139. Sitzung am 12. Juni 2013 hat der Rechtsausschuss die Beratung der Vorlagen auf den Drucksachen 17/6483 sowie 17/12620 vertagt.

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 17/13057, 17/13429 in seiner 142. Sitzung am 26. Juni 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und den der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. angenommen hat. Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschließung, die die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/6482 in seiner 142. Sitzung am 26. Juni 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/6483 in seiner 142. Sitzung am 26. Juni 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe d

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/12620 in seiner 142. Sitzung am 26. Juni 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP als nicht ausreichend, da das Ziel, den Missbrauch des Abmahnwesens einzudämmen, damit nicht erreicht

werden könne. Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Artikel 8 § 97a Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG-E) vorgesehene Gegenanspruch des zu Unrecht Abgemahnten auf Erstattung seiner Rechtsverteidigungskosten werde durch den Änderungsantrag ohne Grund eingeschränkt. Zwar könne in der Praxis das Problem auftreten, dass der Abmahnende die fehlende Grundlage für die Abmahnung nicht kenne, etwa weil er von einer Auskunftsstelle falsche Daten erhalten habe. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen bei der – insbesondere gerichtlichen – Durchsetzung von Rechten liege es aber näher, dieses Risiko nicht, wie in dem Änderungsantrag vorgesehen, dem Abgemahnten aufzubürden. Diese Regelung zur Einschränkung des Gegenanspruchs des Abgemahnten sei im Übrigen missbrauchsanfällig, was ihre Tauglichkeit zur Zielerreichung ebenfalls in Frage stelle. Dies gelte auch für die Unbilligkeitsregelung in Artikel 8 § 97a Absatz 3 Satz 4 UrhG-E. Schließlich sei die in der Entschließung der Koalitionsfraktionen zum Ausdruck kommende Absicht, das Problem des sogenannten fliegenden Gerichtsstandes weitreichend zu lösen, wenig glaubwürdig, weil die Koalitionsfraktionen mit ihrem Änderungsantrag die im Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung dieses Gerichtsstandes im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb wieder zurücknehmen.

Die **Fraktion der FDP** stellte klar, dass die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgesehene Einschränkung des Gegenanspruches auf die Fälle abziele, in denen zwar der Inhaber eines Internetanschlusses als Störer feststellbar sei, nicht aber der Verletzer, an den die Abmahnung gerichtet werden müsste. Dass der Rechteinhaber in solchen Situation letztlich nicht sicher wissen könne, ob der Inhaber auch der Verletzer sei, dürfe nicht zu seinen Lasten gehen. Dem Anschlussinhaber in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung seiner Kosten einzuräumen sei mithin sachgerecht.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich das Ziel des Gesetzentwurfs und des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen, lediglich unseriöse Abmahnpraktiken einzudämmen. Die seriöse Abmahnung als vorgerichtliches Instrument der Rechtsdurchsetzung habe sich bewährt und sei schützenswert. Zwischen beiden Fällen müsse sorgsam unterschieden werden. Handle der Abmahnende nach bestem Wissen und Gewissen, könne sein Handeln schlechterdings nicht als unseriös gelten. Er solle daher auch keinen Gegenansprüchen des Abgemahnten auf Erstattung der Rechtsverteidigungskosten ausgesetzt sein. Im Einzelfall solle die Anzahl und die Schwere der Rechtsverletzungen unabhängig von der Üblichkeit Berücksichtigung finden können, um von der grundsätzlich vorgesehenen Deckelung des Streitwertes auf 1 000 Euro abzusehen. Diesem Gedanken trage die Unbilligkeitsregelung in Artikel 8 § 97a Absatz 3 Satz 4 UrhG-E Rechnung. Ein Vergleich mit den das gerichtliche Verfahren prägenden Risikoverteilungsgrundsätzen verbiete sich wegen des strukturellen Unterschieds zwischen dem vorgerichtlichen Abmahnverfahren und dem gerichtlichen Verfahren. Die Frage, ob der wettbewerbsrechtliche fliegende Gerichtsstand sachgerecht sei, könne nicht nur isoliert im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb entschieden werden, sondern bedürfe der Einbeziehung entsprechender Regelungen in anderen Rechtgebieten. Im Urheberrecht solle dieser Gerichtsstand wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Verbraucher, mit der die Interessenlage im Wettbewerbsrecht nicht vergleichbar sei, schon jetzt abgeschafft

werden. Zur wirksamen Bekämpfung des unseriösen Inkassowesens würden schließlich vor allem die für den Erlass von Rechtsverordnungen durch das Bundesministerium der Justiz notwendige Zustimmung des Bundestages und die Verbesserung der behördlichen Aufsichtsmöglichkeiten beitragen. Ersterem müsse der Bundesrat zustimmen, zur Verbesserung der Aufsicht könne der Bundesgesetzgeber mangels weiterreichender Gesetzgebungskompetenzen nicht mehr tun. Man müsse daher auf die Länder vertrauen, denen die weitere Effektivierung obliege.

Die **Fraktion der SPD** bemängelte ebenfalls, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung trotz der vielen Zeit, die zur Verfügung gestanden habe, mangelhaft sei. Die Unbilligkeitsklausel des Artikels 8 § 97a Absatz 3 Satz 4 UrhG-E werde die beabsichtigte Deckelung der Anwaltsgebühren für Abmahnungen in der Praxis – wie die Streitwertbegrenzung nach geltendem Recht – ins Leere laufen lassen. Das Hauptproblem bei der Bekämpfung von unseriösem Inkasso – die mangelhafte Aufsicht über Inkassounternehmen – werde nicht hinreichend gelöst. Der Versuch, mit dem Gesetzentwurf das Problem des fliegenden Gerichtsstandes zu lösen, sei nicht gelungen.

#### IV. Begründung zur Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 17/13057 verwiesen.

##### **Zu Artikel 1** (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes)

###### **Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen §§ 13a, 15a RDG-E.

###### **Zu Nummer 2** (§ 11a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 – neu – RDG)

Die Ergänzung des § 11a Absatz 1 Satz 2 RDG-E um eine neue Nummer 2 entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates (Bundsratsdrucksache 219/13(Beschluss), Nummer 2, S. 2; Drucksache 17/13429). Der Schuldner soll auch über den ursprünglichen Gläubiger einer Forderung unterrichtet werden, um die Berechtigung einer geltend gemachten Forderung überprüfen zu können. Ein vom Auftraggeber abweichender ursprünglicher Gläubiger braucht jedoch nicht bereits mit der ersten Geltendmachung einer Forderung benannt zu werden. Es genügt, wenn diese zu den Umständen des Vertragsschlusses zählende Information auf Nachfrage erteilt wird.

Die folgenden Nummern rücken in der Nummerierung auf.

###### **Zu Nummer 3 – neu – (§ 13a – neu – RDG)**

Die Vorschrift greift einen Vorschlag Bundesrates auf, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Bundsratsdrucksache 219/13(Beschluss), Nummer 6, S. 5 f.; Drucksache 17/13429). Danach sollen die Reaktionsmöglichkeiten der

Registrierungsbehörden bei Rechtsverstößen registrierter Personen erweitert und eine anlassbezogene Aufsicht ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Derzeit sieht das RDG als Maßnahmen bei Rechtsverstößen registrierter Personen lediglich die Erteilung von Auflagen und den Widerruf der Registrierung vor, der an hohe Voraussetzungen geknüpft ist und nur die Ultima Ratio darstellen kann. Die neue ausdrückliche Aufgabenzuweisung in Absatz 1 sowie die Regelung in Absatz 2 Satz 1 stellen nunmehr klar, dass die zuständige Behörde bei festgestellten Gesetzesverstößen stets die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, um die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen (vgl. insoweit auch die Aufgabenzuweisung zur Berufsaufsicht an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer in § 73 Absatz 2 Nummer 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO). Um zu verdeutlichen, dass es sich insoweit nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, soll das Einschreiten der Registrierungsbehörde in Absatz 2 abweichend vom Vorschlag des Bundesrates nicht als Kann-Bestimmung formuliert werden. Lediglich klarstellend verweist Absatz 2 Satz 2 hinsichtlich der möglichen Aufsichtsmaßnahmen auf die bereits nach geltendem Recht zulässige Erteilung von Auflagen.

Absatz 3 erweitert das Sanktionsinstrumentarium der Registrierungsbehörde um die Möglichkeit der vorübergehenden Untersagung des Betriebs. Eine solche vorübergehende Betriebsschließung setzt angesichts der erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen voraus, dass die Registrierungs Voraussetzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit und dauerhaft entfallen sind (Nummer 1), oder dass eindeutige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die registrierte Person erhebliche Pflichtverstöße begeht oder dauerhaft gegen Rechtspflichten verstößt. Dies ermöglicht es den Registrierungsbehörden, sowohl bei nachhaltigen, also dauerhaften und erheblichen Verstößen, als auch bei weniger erheblichen, dafür aber dauerhaft erfolgenden Pflichtverletzungen eine vorübergehende Betriebsuntersagung auszusprechen und so ein weiteres Tätigwerden der registrierten Person zum Nachteil des Rechtsverkehrs und der Verbraucher schon im laufenden Widerrufsverfahren zu unterbinden. Dabei wird eine Untersagung bei weniger schweren Verstößen regelmäßig nur in Betracht kommen, wenn die rechtswidrige Praxis trotz vorheriger Hinweise und Auflagen nicht abgestellt wird und somit beharrlich erfolgt.

Absatz 4 regelt die für ein Einschreiten der Registrierungsbehörden erforderlichen Befugnisse in Form von Auskunfts-, Betretungs- und Besichtigungsrechten.

###### **Zu Nummer 6 – neu – (§ 15a – neu – RDG)**

Der vom Ausschuss vorgeschlagene neue § 15a RDG-E ermöglicht es den zuständigen Behörden, den weiteren Betrieb des Unternehmens zu verhindern, wenn Rechtsdienstleistungen ohne die hierfür erforderliche Registrierung erbracht werden. Die Regelung, die § 15 Absatz 2 der Gewerbeordnung (GewO) entspricht, folgt dem Vorschlag der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates (Bundsratsdrucksache 219/13(Beschluss), Nummer 8, S. 7 f.; Drucksache 17/13429). § 15a RDG-E umfasst die Fälle, in denen Rechtsdienstleistungen ohne erforderliche Registrierung (§ 10 RDG) oder ohne erforderliche vorübergehende

Registrierung (§ 15 RDG) erbracht werden. Die zuständige Stelle wird von den Ländern bestimmt (§ 19 RDG).

#### **Zu Nummer 7 – neu – (§ 20 RDG)**

Die Streichung von § 20 Absatz 4 RDG-E entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung in Bundesratsdrucksache 219/13 (Beschluss), Nummer 7; Drucksache 17/13429, wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung der Rechtsdienstleistungsverordnung)**

Nach der vom Ausschuss vorgeschlagenen neuen Regelung zur Betriebsschließung in § 15a RDG-E (Artikel 1 Nummer 6) kann § 10 RDV-E entfallen. Soweit die Landesjustizverwaltungen nach § 19 RDG als für die Schließung nach § 15a RDG-E zuständige Behörden andere Stellen bestimmen als die Registrierungsbehörden, können die Länder Mitteilungspflichten im Sinne von § 10 RDV-E selbst regeln.

Die dem bisherigen Artikel 2 folgenden Artikel rücken in der Nummerierung auf.

#### **Zu Artikel 2 – neu – (Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz)**

Die Begrenzung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten soll abweichend vom Regierungsentwurf nur für Inkassounternehmen und grundsätzlich nicht aufwandsbezogen, sondern gegenstandswertbezogen unter Rückgriff auf die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) geregelt werden. Dies entspricht der Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten, die seit jeher Inkassokosten nur bis zu dem Betrag als erstattungsfähig ansieht, den ein Rechtsanwalt für eine entsprechende Tätigkeit höchstens verlangen kann.

§ 4 Absatz 5 Satz 1 kodifiziert nunmehr diesen Rechtsprechungsgrundsatz für alle Tätigkeiten von Inkassounternehmen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen. Die Regelungen des RVG bilden danach in jedem Falle die Obergrenze für die Erstattungsfähigkeit.

Um den Besonderheiten der Inkassotätigkeit gegenüber anwaltlicher Tätigkeit Rechnung zu tragen und die Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten gegenüber Privatpersonen angemessen begrenzen zu können, sieht Absatz 5 Satz 2 vor, dass das Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates Höchstsätze bestimmt, die sich an dem Umfang der jeweiligen Inkassotätigkeit orientieren. Auf diese Weise können für die typischen Inkassotätigkeiten wie die in Satz 3 beispielhaft genannten Fälle sachgerechte Höchstgrenzen der Erstattungsfähigkeit festgesetzt werden, indem die erstattungsfähigen RVG-Sätze (etwa: 0,5-fach oder 1,3-fach) für diese Tätigkeiten verbindlich festgeschrieben werden. Gleichartig im Sinne der zweiten Alternative des Satzes 3 (sog. Mengeninkasso) sind Forderungen, die demselben Lebenssachverhalt zuzuordnen sind. Im Bereich der Telekommunikation etwa sind Forderungen auch dann gleichartig, wenn Gegenstand der Forderung unterschiedliche Formen

der Telekommunikation (z. B. Festnetz, Mobilfunk, Internet) sind. Die gegenüber dem Regierungsentwurf erweiterte gesetzliche Umschreibung des Mengeninkasso dient der Präzisierung.

#### **Zu Artikel 3 – neu – (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)**

Die Ergänzung des § 43d Absatz 1 Satz 2 BRAO-E um eine neue Nummer 2 entspricht der Änderung des § 11a Absatz 1 Satz 2 RDG-E. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird verwiesen.

#### **Zu Artikel 6 – neu – (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)**

#### **Zu Nummer 4 (§ 14 UWG-E)**

Die im Regierungsentwurf enthaltene weitgehende Einschränkung des „fliegenden Gerichtsstands“ im Bereich des Wettbewerbsrechts soll einstweilen nicht vorgenommen werden.

Der Schaffung des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung, der im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in § 14 Absatz 2 Satz 1 UWG geregelt ist, lag ursprünglich die Erwägung zugrunde, dass am Begehungsort die Aufklärung sachnäher und kostengünstiger erfolgen kann. Diese Überlegung trifft jedoch bei Rechtsverletzungen im Internet nur noch eingeschränkt zu. Der Gerichtsstand des Begehungsorts ist in diesen Fällen im gesamten Bundesgebiet eröffnet (sog. fliegender Gerichtsstand), was dazu führt, dass der Kläger sich für seine Klage ein Gericht aussuchen kann.

Die Frage, ob es deshalb sachgerecht wäre, dass der allgemeine Gerichtsstand am Wohnsitz bzw. Sitz des Beklagten zum ausschließlichen Gerichtsstand wird, stellt sich jedoch nicht nur für das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, sondern insbesondere auch im Presserecht sowie im Recht des gewerblichen Rechtsschutzes. Die insofern zu berücksichtigenden Interessen, wie zum Beispiel auch das Interesse an einer Beibehaltung der aufgrund der bisherigen Regelungen erfolgten Spezialisierung einzelner Gerichte, sollten zunächst für alle betroffenen Rechtsgebiete sorgfältig geprüft und bewertet werden, bevor allein für das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Regelung erfolgt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Länder gemäß § 13a GVG die Befugnis haben, durch Landesrecht einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zuzuweisen.

Unabhängig hiervon soll im Interesse des Verbraucherschutzes der Gerichtsstand am Begehungsort für Verfahren wegen Urheberrechtsverletzungen gegen Verbraucher bereits jetzt eingeschränkt werden, um der besonderen Schutzwürdigkeit von Verbrauchern als Beklagten in diesen Verfahren Rechnung zu tragen. Eine natürliche Person, die urheberrechtliche Werke oder durch verwandte Schutzrechte geschützte Leistungen nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, soll wegen Verletzung von Urheberrechten nur noch an ihrem Wohnsitz verklagt werden können (Artikel 8 Nummer 3 – neu – § 104a – UrhG).

**Zu Artikel 8 – neu –** (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)**Zu Nummer 1** (Ergänzung der Inhaltsangabe)

Da mit Artikel 8 Nummer 3 eine neue Regelung über den Gerichtsstand in das Urheberrechtsgesetz eingefügt wird, ist auch die Inhaltsangabe zu ergänzen.

**Zu Nummer 2** (§ 97a UrhG)

Der zweite Satz des Absatzes 1 („Auf die Abmahnung ist § 174 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“) wurde gestrichen. Damit entfällt das Erfordernis der Vorlage der Originalvollmacht, für das keine praktische Notwendigkeit gesehen wird.

In Absatz 2 wurde der dritte Satz gestrichen. Damit entfällt die Unwirksamkeit von Unterlassungserklärungen, die aufgrund einer inhaltlich fehlerhaften Abmahnung abgegeben wurden. Es bleibt jedoch bei der Unwirksamkeit der Abmahnung, für die sodann auch keine Kosten in Rechnung gestellt werden können.

Die Änderung in Absatz 3 ist im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass die bisher in Artikel 10 § 49 GKG-E enthaltene Wertregelung, die sowohl die anwaltlichen als auch die gerichtlichen Gebühren erfasste, nicht beibehalten werden soll. Es soll vielmehr zwischen dem gerichtlichen und außergerichtlichen Bereich differenziert werden. Für urheberrechtliche gerichtliche Streitigkeiten bleibt es damit bei dem Grundsatz des § 3 ZPO, wonach der Wert vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt wird. Für den vorgegerichtlichen Bereich schafft die vorliegende Regelung zur Begrenzung des anwaltlichen Erstattungsanspruchs bei urheberrechtlichen Abmahnungen eine zielgenaue Regelung.

Hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs der Begrenzung wurden vorliegend die bisher in Artikel 10 § 49 GKG-E enthaltenen Regelungen nun in § 97a Absatz 3 UrhG-E aufgenommen. Durch die Formulierung „hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren“ wird sichergestellt, dass die Auslagenpauschale sowie weitere Aufwendungen – wie auch in der bisherigen Regelung zum Streitgegenstand vorgesehen – weiterhin separat erstattet werden können.

Die bisher in Artikel 10 § 49 GKG-E enthaltenen Regelungen wurden lediglich im Wortlaut der Nummer 1 redaktionell an ihren nunmehrigen Standort im UrhG angepasst. Dementsprechend wird dort nun von „nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände“ gesprochen. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Wirksamkeit der nunmehr in § 97a Absatz 3 UrhG-E vorgesehenen Regelung nach drei Jahren zu überprüfen.

Die Regelung über den Gegenanspruch des unberechtigt Abgemahnten in Absatz 4 wird dahingehend ergänzt, dass der Anspruch nicht besteht, wenn die mangelnde Berechtigung dem Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar war. Damit sollen Fälle erfasst werden, in denen der jeweils zutreffend ermittelte Anschlussinhaber abgemahnt wird, sich sodann jedoch herausstellt, dass dieser nicht der Verletzer war. Die Beweislast für diese Ausnahme liegt beim Abmahnenden, da der Abgemahnte den Beweis der Kenntnis insofern nicht führen kann.

**Zu Nummer 3 – neu –** (§ 104a – neu – UrhG)

Urheberrechtsverletzungen sind unerlaubte Handlungen. Für den Gerichtsstand in Urheberrechtsstreitsachen finden nach geltendem Recht die allgemeinen Regelungen Anwendung, §§ 12 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO). Durch § 32 der ZPO wird eine gerichtliche Zuständigkeit am Ort der unerlaubten Handlung begründet. Dementsprechend können Urheberrechtsverletzungen überall dort verfolgt werden, wo sich auch nur ein Teil der Verletzungshandlung verwirklicht. Wird die Verletzungshandlung im Internet begangen, ist dies jeder Ort, an dem z. B. eine Homepage abgerufen werden kann. Damit können mehrere Gerichtsstände eröffnet sein, unter denen der Verletzte die Wahl hat.

Kläger können daher durch die Wahl des Gerichtsstands zeitlichen und finanziellen Druck auf den Beklagten ausüben, indem sie die Klage bei dem für sie günstigsten Gericht erheben.

§ 104a Absatz 1 UrhG-E sieht die Abschaffung dieses „fliegenden Gerichtsstands“ vor. Dies gilt nur, sofern der Beklagte eine natürliche Person ist, die ein nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet. Urheberrechtliche Klagen gegen diesen Personenkreis sollen ausschließlich bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Regelung betrifft in der Sache Klagen gegen Verbraucher. Verbraucher ist gemäß § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Diese Begriffsbestimmung kann sinngemäß auf den Anwendungsbereich dieses Gesetzes übertragen werden. Demnach ist insoweit als Verbraucher jede natürliche Person anzusehen, die die Tätigkeit, die den Vorwurf der Urheberrechtsverletzung begründet, in einem Zusammenhang vorgenommen hat, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Wird die Tätigkeit, die den Vorwurf der Urheberrechtsverletzung begründet, sowohl zu einem gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zweck als auch zu einem nichtgewerblichen bzw. nicht selbständigem beruflichen Zweck vorgenommen, ist auf den überwiegenden Zweck abzustellen.

Richtet sich die Klage gegen eine Person, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleibt wie bisher das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Urheberrechtsverletzung begangen wurde. Die Beibehaltung des „fliegenden Gerichtsstands“ für diesen Personenkreis ist erforderlich, um zu vermeiden, dass für eine entsprechende Klage kein inländisches Gericht zuständig ist.

Die Regelung lässt nach § 104a Absatz 2 UrhG-E die Ermächtigung der Landesregierungen zur Schaffung von Zuständigkeitskonzentrationen im Wege einer Rechtsverordnung nach § 105 UrhG unberührt.

Die Regelung entspricht inhaltlich der Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Mai 2013 (Drucksache 17/13429, Nummer 19).

**Zu Artikel 9 – neu –** (Änderung des Gerichtskostengesetzes)**Zu Nummer 1** (Ergänzung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist zu ändern, weil eine Regelung für urheberrechtliche Abmahnungen im Gerichtskostengesetz nicht beibehalten werden soll.

**Zu Nummer 2** (§ 49 GKG-E)

Der Anwendungsbereich der bisher in § 49 GKG-E enthaltenen Regelungen soll auf den außergerichtlichen Bereich beschränkt werden. Daher kann eine Regelung im Gerichtskostengesetz nicht beibehalten werden. Die Nummer 2 ist daher zu streichen. Die Nummern 3 und 4 werden zu den Nummern 2 und 3.

Für urheberrechtliche gerichtliche Streitigkeiten bleibt es damit bei dem Grundsatz des § 3 ZPO, wonach der Wert vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt wird. Die Regelung für den außergerichtlichen Bereich ist nun in Artikel 8 Nummer 2 (§ 97a Absatz 3 UrhG-E) verortet.

**Zu Artikel 10 – neu –** (Inkrafttreten)

Die neuen Informationspflichten, die für Inkassounternehmen in Artikel 1 Nummer 2 (§ 11a RDG-E) und für Rechtsanwälte in Artikel 3 (§ 43d BRAO-E) geregelt sind, sollen erst nach einer Übergangsfrist von einem Jahr in Kraft treten, um Auftraggebern und Inkassounternehmen die erforderlichen EDV-Umstellungen zu ermöglichen. Hierfür ist die gewählte Übergangsfrist von einem Jahr ausreichend. Die gesonderte Regelung zum Inkrafttreten in Artikel 10 Satz 2 umfasst auch die Folgeänderungen in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 4.

Berlin, den 26. Juni 2013

**Ansgar Heveling**  
Berichterstatter

**Dr. Patrick Sensburg**  
Berichterstatter

**Marco Wanderwitz**  
Berichterstatter

**Marianne Schieder (Schwandorf)**  
Berichterstatterin

**Stephan Thomae**  
Berichterstatter

**Halina Wawzyniak**  
Berichterstatterin

**Jens Petermann**  
Berichterstatter

**Ingrid Hönlinger**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter